

| | | |
|---|-----------|-------------------|
| Vorlage Nr. IV – S 33/2022 | | |
| für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule. | | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 1 |

Anpassung der kommunalen Zuweisungsrichtlinie für die Schulen der Stadt Bremerhaven

A Problem

Die Stadt Bremerhaven erhält zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von der Senatorin für Kinder und Bildung ein entsprechendes Stundendeputat. Rechtsgrundlage ist die Landeszuweisungsrichtlinie vom 15.03.2016. Diese legt das Gesamtvolumen für die Lehrerstellenzuweisung der Stadt Bremerhaven fest. Die Verteilung dieses Gesamtvolumens ist in der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie vom 14.06.2016 geregelt.

Neben den Zuweisungen für den Unterricht nach Studententafel sowie weiteren Zuweisungen, z.B. für die sonderpädagogischen Förderungen und die Ganztagsbeschulung, weist die Senatorin für Kinder und Bildung, dem Magistrat auch eine Vertretungsreserve in Höhe von 6 % der Zuweisungen nach Ziffer 1 und 4 der Landeszuweisungsrichtlinie zu.

Die Verteilung der Vertretungsreserve wurde in der Kommunalen Zuweisungsrichtlinie festgelegt. Gemäß Ziffer 3 der kommunalen Zuweisungsrichtlinie erhalten nur die allgemeinbildenden Schulen der Primar- und Sekundarstufe I entsprechende Zuweisungen. Für die Schulen der Sekundarstufe II sowie der Abendschule ist derzeit keine Vertretungsreserve vorgesehen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ist es erforderlich, auch den Schulen der Sekundarstufe II sowie der Abendschule eine Vertretungsreserve zuzuweisen.

B Lösung

Damit zukünftig alle öffentliche Schulen der Stadt Bremerhaven eine Vertretungsreserve erhalten, sollte die Kommunale Zuweisungsrichtlinie vom 14.06.2016 durch die als Anlage beigefügte neue Richtlinie ersetzt werden. Gegenüber der noch geltenden Zuweisungsrichtlinie sollte Ziffer 3 wie folgt gefasst werden:

„Der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Schulamt – stellt den öffentlichen Schulen für die Unterrichtsvertretung eine Ressource in Höhe von insgesamt 6 % der entsprechenden Zuweisungen nach den Ziffern 1 und 4 zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt über eine zentral gesteuerte Unterrichtsvertretung beim Schulamt.“

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftlich handelt es sich lediglich um eine Umverteilung. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen liegen nicht vor. Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht beeinflusst. Ausländische

Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen. Weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung noch die besonderen Belange des Sports sind betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, dass die als Anlage beigefügte Kommunale Zuweisungsrichtlinie, die die Zuweisungen der Lehrerwochenstunden für die öffentlichen Schulen der Stadt Bremerhaven festsetzt. Die Richtlinie tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Kommunale Zuweisungsrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven für die Schulen der Stadt Bremerhaven“ vom 14.06.2016 außer Kraft.

Frost
Stadtrat

Anlage

Entwurf der neu gefassten Richtlinie „Kommunalen Zuweisungsrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven für die Schulen der Stadt Bremerhaven“ – Stand 17.10.2022